

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD



Nr. 5

Greifswald, den 18. Mai 1962

1962

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen u. Verfügungen	49	D. Freie Stellen	57
Nr. 1) Kollektenplan für das 2. Halbjahr des Kalenderjahres 1962	49	E. Weitere Hinweise	57
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	52	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	57
Nr. 2) Meldeordnung der DDR vom 6. 9. 51	52	Nr. 5) Pfingstbotschaft	57
Nr. 3) Anordnung über die ärztl. Leichenschau v. 1. 11. 61	51	Nr. 6) Kirche und Missionsarbeit	58
Nr. 4) Vermessung und geodätische Festpunkte	55	Nr. 7) Die Kath. Mission	59
C. Personalnachrichten	56	Nr. 8) Bibelarbeit über Kol. 1, 9—20	61

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kollektenplan für das 2. Halbjahr des Kalenderjahres 1962

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
			a) an den Superintendenten	b) von dem bis spätestens
1.	2. Sonntag nach Trinitatis (1. 7. 1962)	Zur Erhaltung kirchlicher Bauten	5. 8.	20. 8.
2.	3. Sonntag nach Trinitatis (8. 7. 1962)	Für die Mission in aller Welt (Missionssonntag)	5. 8.	20. 8.
3.	4. Sonntag nach Trinitatis (15. 7. 1962)	Für die evangelischen Kinderheime und Kindergärten	5. 8.	20. 8.
4.	5. Sonntag nach Trinitatis (22. 7. 1962)	Für örtliche Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlüßfassung durch GKR, gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)	—	—
5.	6. Sonntag nach Trinitatis (29. 7. 1962)	Für die Ausbildung künftiger Pfarrer und Prediger	5. 8.	20. 8.
6.	7. Sonntag nach Trinitatis (5. 8. 1962)	Zur Erfüllung dringender Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union	5. 9.	20. 9.
7.	8. Sonntag nach Trinitatis (12. 8. 1962)	Für die Arbeit der Züssower Diakonie-Anstalten	5. 9.	20. 9.

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
			a) an den Superintendenten bis spätestens	b) von dem
8.	9. Sonntag nach Trinitatis (19. 8. 1962)	Für die Durchführung der Christenlehre	5. 9.	20. 9.
9.	10. Sonntag nach Trinitatis (26. 8. 1962)	Zur Förderung der Kirchenmusik (Ausbildung von Kirchenmusikern) und für die Posaunenmission	5. 9.	20. 9.
10.	11. Sonntag nach Trinitatis (2. 9. 1962)	Für die Arbeit an der männlichen evangel. Jugend	5. 10.	20. 10.
11.	12. Sonntag nach Trinitatis (9. 9. 1962)	Für die ökumenische Diakonie	5. 10.	20. 10.
12.	13. Sonntag* nach Trinitatis (16. 9. 1962)	Für die Arbeit der Inneren Mission (Tag der Inneren Mission)	5. 10.	20. 10.
13.	14. Sonntag nach Trinitatis (23. 9. 1962)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlufassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)	5. 10.	—
14.	15. Sonntag nach Trinitatis - Erntedankfest (30. 9. 1962)	Zur Wiederherstellung kirchlicher Gebäude und für außerordentliche Notstände des Kirchengebiets	5. 10.	20. 10.
15.	16. Sonntag nach Trinitatis (7. 10. 1962)	Für die örtlichen Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlufassung durch GKR. gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)	—	—
16.	17. Sonntag nach Trinitatis (14. 10. 1962)	Für die kirchlichen Gemeindegewesternstationen	5. 11.	20. 11.
17.	18. Sonntag nach Trinitatis (21. 10. 1962)	Für die kirchliche Männerarbeit (Männersonntag)	5. 11.	20. 11.
18.	19. Sonntag nach Trinitatis (28. 10. 1962)	Für die katechetische Ausbildung	5. 11.	20. 11.
19.	Reformationsfest nach Trinitatis (31. 10. 1962)	Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werks im Kirchen- gebiet	5. 11.	20. 11.
20.	20. Sonntag nach Trinitatis (4. 11. 1962)	Für die kirchlichen Alters- und Seniorenheime	5. 12.	20. 12.

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
			a) an den Superintendenten bis spätestens	b) von dem
21.	21. Sonntag nach Trinitatis (11. 11. 1962)	Für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk (EKD)	5. 12.	20. 12.
22.	22. Sonntag nach Trinitatis (18. 11. 1962)	Für die eigenen Aufgaben der Kirchenkreise (Be- schlußfassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)	5. 12.	—
23.	Buß- und Bettag (21. 11. 1962)	Zur Erfüllung dringender Aufgaben der Ev. Kirche der Union	5. 12.	20. 12.
24.	Letzter Sonntag des Kirchenjahres (Totensonntag) (25. 11. 1962)	Zur Abstellung besonders dringender Notstände in der Heimatkirche	5. 12.	20. 12.
25.	1. Advent (2. 12. 1962)	Für die Diakonenanstalt Zussöw – Zur Ausstattung des neugebauten Brüderhauses	5. 1.	20. 1.
26.	2. Advent (9. 12. 1962)	Zur Pflege der ev. Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern	5. 1.	20. 1.
27.	3. Advent (16. 12. 1962)	Für die Arbeit an der weiblichen evangel. Jugend	5. 1.	20. 1.
28.	4. Advent (23. 12. 1962)	Für die kirchliche Arbeit an den Gehörlosen und Blinden	5. 1.	20. 1.
29.	Heilig-Abend (24. 12. 1962)	Für eigene Aufgaben der Gemeinde bzw. für die Arbeit der Inneren Mission der Heimatkirche (empf. Sammlung)	5. 1.	20. 1.
30.	1. Weihnachts- feiertag (25. 12. 1962)	Für vermehrte geistliche Betreuung unserer Kirchen- gemeinden	5. 1.	20. 1.
31.	2. Weihnachts- feiertag (26. 12. 1962)	Für die kirchliche Frauenarbeit	5. 1.	20. 1.
32.	Sonntag nach Weihnachten (30. 12. 1962)	Für die kirchliche Kriegsgräberfürsorge	5. 1.	20. 1.
33.	Sylvester (31. 12. 1962)	Frei für Gemeindezwecke bzw. für die Arbeit des Hilfswerks in der Heimatkirche (empf. Sammlung)	5. 1.	20. 1.

Evangelisches Konsistorium
C 20902 – 7/62

Greifswald, den 18. 5. 1962

Vorstehender Kollektenplan wurde in der Sitzung der Kirchenleitung am 17. Mai 1962 beschlossen. Hinsichtlich der Kollekten für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise wird auf die Rundverfügung vom 5. Januar 1960 – C 20901 – 5/59 I – verwiesen.

Wolke

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

Nr. 2) Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. 9. 1951 (GBl. 1951 S. 835)

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
C 12 001 - 3/62 den 26. April 1962

Aus gegebener Veranlassung weisen wir auf Einhaltung der o. a. Meldeordnung und der dazu erlassenen 1. Durchführungsbestimmung vom 5. 6. 1952 (GBl. S. 497), 2. Durchführungsbestimmung vom 11. 6. 1952 (GBl. S. 487) und 3. Durchführungsbestimmung vom 6. 11. 1952 (GBl. S. 1214) hin. Die wichtigsten Bestimmungen daraus sind nachstehend abgedruckt.

Im Auftrage
Dr. Kayser

I. Auszug aus der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik

§ 1

Jede Person, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik aufhält, ist meldepflichtig.

§ 2

(1) Die Meldepflicht wird bei den örtlich zuständigen Meldestellen oder Meldeämtern der Deutschen Volkspolizei erfüllt.

(2) Örtlich zuständig ist die Meldestelle am Ort des jeweiligen meldepflichtigen Aufenthaltes oder das Meldeamt, zu dem der betreffende Ort gehört.

§ 3

(1) Für Personen, die ihren ständigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben, sind für die Meldung nur folgende Ausweise gültig:

- a) der Deutsche Personalausweis für deutsche Staatsangehörige,
- b) der Deutsche Personalausweis für Staatenlose,
- c) die Aufenthaltserlaubnis für Ausländer.

(2) Für Personen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben, sind die für ihren Wohnsitz gültigen Personalausweise vorzulegen.

§ 4

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von 3 Tagen bei der Meldestelle anzumelden. Erfolgt der Zuzug aus einer anderen Gemeinde, so muß im Personalausweis die Abmeldung eingetragen sein.

(2) Wird die bisherige Wohnung beibehalten, so ist bei der Anmeldung besonders darauf zu verweisen.

(3) Wohnung im Sinne dieser Verordnung ist jeder Wohnraum, auch die Schlafstelle.

§ 5

(1) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich innerhalb von 3 Tagen bei seiner Meldestelle abzumelden. Dabei ist gleichzeitig die neue Wohnung oder der zukünftige Aufenthalt anzugeben.

(2) Bei Wohnungswechsel innerhalb einer Gemeinde bedarf es keiner Abmeldung; es genügt die Anmeldung der neuen Wohnung nach § 4 Abs. 1.

(3) Wer aus einer Wohnung auszieht und die Abmeldung unterläßt, wird spätestens nach 3 Monaten von Amts wegen abgemeldet.

(4) Mit der Abmeldung von Amts wegen wird gleichzeitig der Personalausweis für ungültig erklärt.

§ 6

(1) Die Ab- und Anmeldung hat der Umziehende unter Vorlegung des Personalausweises vorzunehmen. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre hat der Erziehungs- oder Pflegeberechtigte, für Entmündigte der gesetzliche Vertreter die Meldung vorzunehmen. Befinden sich diese Verpflichteten nicht an dem Ort, an dem die Meldung vorzunehmen ist, so obliegt die Meldepflicht dem Wohnungsgeber.

(2) Ist der Meldepflichtige verhindert, so kann er sich bei der Ab- und Anmeldung durch einen ausweispflichtigen Familienangehörigen vertreten lassen.

(3) Beim Wohnungswechsel einer Familie ist der Meldepflicht aller Familienangehörigen genügt, wenn sie durch ein ausweispflichtiges Familienmitglied erfüllt wird und dabei die Personalausweise der anderen Familienangehörigen mit vorgelegt werden.

(4) In besonderen Fällen hat der Meldepflichtige auf Verlangen der Meldestelle zu erforderlichen Auskünften oder zur Vorlage von Urkunden persönlich zu erscheinen.

§ 7

Die Ab- und Anmeldung wird von der Meldestelle im Personalausweis des Meldepflichtigen auf den dafür vorgesehenen Seiten eingetragen.

§ 8

(1) Neben dem Ein- und Ausziehenden sind

- a) der Hauseigentümer für alle Hausbewohner
- b) der Wohnungsgeber für die bei ihm wohnenden Personen

meldepflichtig.

(2) Hauseigentümer und Wohnungsgeber sind verpflichtet, den Personalausweis des Einziehenden darauf zu prüfen, ob die Anmeldung ordnungsgemäß erfolgt ist.

(3) Zieht ein Mieter (Untermieter) aus einer Wohnung, so hat der Hauseigentümer oder Wohnungsgeber dessen Personalausweis darauf zu prüfen, ob die Abmeldung erfolgt ist.

(4) Wird durch die Einsichtnahme in den Personalausweis festgestellt, daß die An- oder Abmeldung durch den Meldepflichtigen unterlassen wurde, oder

wird die Einsicht in den Personalausweis verweigert, so hat der Hauseigentümer oder Wohnungsgeber die Meldestelle innerhalb von 24 Stunden nach dem Zuzug oder Wegzug hiervon zu verständigen.

(5) Ist für ein Grundstück ein Verwalter bestellt, so obliegt diesem die Meldepflicht des Hauseigentümers.

§ 9

(1) Wer nach § 4 in einer Gemeinde der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet ist und sich besuchsweise in einer anderen Gemeinde bei Verwandten oder Bekannten, die nicht gewerbsmäßig Gäste beherbergen, aufhält, hat sich nach dreitägigem Aufenthalt in der Besuchsgemeinde an- und abzumelden, ohne daß er darüber eine polizeiliche Bestätigung erhält (formlose An- und Abmeldung).

(2) Übersteigt der besuchsweise Aufenthalt die Dauer von 2 Monaten, so tritt die Meldepflicht nach § 4 ein.

§ 13

(1) Inhaber von Unternehmen, die der gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung oder dem Aufenthalt von Personen dienen (z. B. Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime, Übernachtungs- und Erholungsräume) sowie die Leiter der Schulen von Verwaltungen, Parteien und demokratischen Massenorganisationen, von Klöstern, Ordensniederlassungen, Exerzitienhäusern und Heimen von Religionsgesellschaften sind verpflichtet, die beherbergten Personen innerhalb von 24 Stunden nach ihrem Eintreffen auf dem vorgeschriebenen Meldeschein für Beherbergungsstätten bei der Meldestelle anzumelden. Sport- und Wanderheime des Deutschen Sportausschusses und seiner Trägerorganisationen (FDJ, FDGB) sind hiervon ausgenommen.

(2) Die Landesbehörde der Volkspolizei kann anordnen, daß die Meldescheine zu bestimmten Zeiten zum Abholen bereitzuliegen haben oder den Meldestellen einzureichen sind.

§ 14

(1) Die nach § 13 zu meldenden Personen haben sich mit den Ausweispapieren nach § 3 dem Inhaber der Beherbergungsstätte gegenüber auszuweisen. Der Meldeschein ist von ihnen selbst auszufüllen und zu unterschreiben. Die Angaben auf dem Meldeschein müssen mit den Personalien im Ausweis übereinstimmen.

(2) Für jede Person muß ein gesonderter Meldeschein ausgefüllt werden. Die sich in ihrer Begleitung befindenden nicht ausweispflichtigen Kinder werden nur nach ihrer Zahl auf dem gleichen Meldeschein angegeben.

(3) Wird die Vorlage der Ausweispapiere, das Ausfüllen des Meldescheines oder die Unterschrift von einem Gast verweigert, so darf dieser nicht beherbergt werden. Die Volkspolizei ist hiervon sofort zu verständigen.

§ 15

(1) Übersteigt der Aufenthalt in einer der im § 13 bezeichneten Beherbergungsstätten die Dauer von 2 Monaten, so ist der Beherbergte nach den §§ 4 und 5 meldepflichtig.

(2) Für den Wohnungsgeber findet der § 8 entsprechend Anwendung.

§ 16

(1) Die Inhaber der im § 13 genannten Beherbergungsstätten sind verpflichtet, ein Fremdenverzeichnis in Buchform zu führen, das die im Meldeschein enthaltenen Angaben und den Tag der Abreise aufweist. Bevor es in Gebrauch genommen wird, ist es der Meldestelle zum Abstempeln vorzulegen.

(2) Das Fremdenverzeichnis ist der Volkspolizei, auf Anordnung der Landesbehörde der Volkspolizei auch anderen Verwaltungsstellen, auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und 5 Jahre, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 25

Mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bis zu 6 Wochen wird bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die ihm für sich oder einen anderen auf Grund dieser Meldeordnung obliegende Melde- oder Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
2. die ihm auf Grund dieser Meldeordnung obliegende Pflicht zur Mitwirkung bei einer Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
3. der Pflicht zum persönlichen Erscheinen auf Grund des § 6 Abs. 4 nicht nachkommt,
4. bei der Meldung oder der Mitwirkung an ihr unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben macht,
5. sich für eine Wohnung anmeldet, in der er nicht wohnt, oder bei einer solchen Anmeldung mitwirkt.

II. Auszug aus der 2. Durchführungsbestimmung vom 11. 6. 1952 zur Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Personen, die mit Interzonenpaß in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einreisen, haben sich innerhalb von 24 Stunden bei der zuständigen Volkspolizei-Meldestelle oder dem Volkspolizeiamt des Aufenthaltsortes anzumelden und vor der Rückreise wieder abzumelden.

§ 4

Wer eine neue Wohnung bezieht, hat sich nach § 5 Abs. 1 der Meldeordnung auch dann vorher abzumelden, wenn er seine bisherige Wohnung beibehält. Die Abmeldung ist bei der für die bisherige Wohnung zuständigen Volkspolizei-Meldestelle vorzunehmen.

§ 5

(1) Wer im Besitz eines Deutschen Personalausweises ist und in einer Gemeinde der Deutschen Demokratischen Republik mit 2. Wohnsitz gemeldet ist und seinen Aufenthalt dort beibehalten will, hat sich bis zum 30. Juli 1952 bei der zuständigen Meldestelle seines bisherigen Hauptwohnsitzes nach § 4 dieser Durchführungsbestimmung abzumelden.

(2) Die Abmeldung vom bisherigen Hauptwohnsitz ist bei der Volkspolizei-Meldestelle des jetzigen Aufenthaltsortes vorzulegen, damit der Eintrag des 2. Wohnsitzes im Personalausweis gestrichen und die polizeiliche Anmeldung gemäß § 4 Abs. 2 der Meldeordnung vorgenommen werden kann.

§ 8

(1) Wer gemäß § 4 der Meldeordnung in einer Gemeinde der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet ist und zu Besuchszwecken, Geschäftsreisen oder aus anderen Gründen das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vorübergehend verlassen will, hat sich vor der Abreise und spätestens 3 Tage nach der Rückkehr polizeilich zu melden.

(2) Erfolgt die vorübergehende Ausreise ohne Visum oder ohne Interzonenpaß, so wird die polizeiliche Abmeldung von Amts wegen vorgenommen und der Personalausweis für ungültig erklärt (§ 5 Absätze 3 und 4 der Meldeordnung).

(3) Der § 9 der Meldeordnung ist in diesen Fällen nicht anwendbar.

III. Auszug aus der 3. Durchführungsbestimmung vom 6. 11. 1952 zur Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 1

(1) Unberührt von den Bestimmungen der Meldepflicht der Hausbesitzer und -verwalter bei der Meldestelle der Volkspolizei nach den §§ 8 und 9 der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951 haben alle Hauseigentümer, Verwalter oder Leiter von Barackenlagern in Gemeinden über 5000 Einwohner ein Hausbuch zu führen, soweit sie nicht unter den Personenkreis nach § 13 der Meldeordnung fallen und ein Fremdenverzeichnis in Buchform nach § 16 der Meldeordnung zu führen haben.

(2) In das Hausbuch sind alle im Hause wohnenden Personen einzutragen sowie solche Personen, die sich länger als drei Tage im Hause aufhalten.

(3) Die Hauseigentümer, Verwalter oder Leiter von Barackenlagern sind verpflichtet, das Hausbuch auf Anforderung bei der Meldestelle der Volkspolizei zur Kontrolle vorzulegen.

(4) Die Vorlage und Kontrolle ist von der Meldestelle der Volkspolizei im Hausbuch zu bestätigen.

§ 2

Alle Personen sind verpflichtet, neben der polizeilichen Meldepflicht nach §§ 4, 5 und 9 der Melde-

ordnung, sich beim Hausbesitzer, Verwalter oder Leiter des Barackenlagers an- und abzumelden und im Hausbuch in der dafür vorgesehenen Spalte eigenhändig zu unterschreiben. Bei der polizeilichen Meldung nach §§ 4 und 5 der Meldeordnung ist das Hausbuch mit vorzulegen.

Nr. 3) Anordnung über die ärztliche Leichenschau vom 1. 11. 1961 (GBl. II Nr. 76/1961 S. 495)

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
den 26. April 1962 C 12 001 - 3/62

Im Nachgang zur Anordnung vom 3. 2. 1961 über die Überführung von Leichen - GBl. II Nr. 14/1961 S. 66 - (siehe auch ABl. Greifswald Nr. 4/1961 S. 32) weisen wir auf die Anordnung des Ministers für Gesundheitswesen vom 1. 11. 1961 über die ärztliche Leichenschau (GBl. Nr. 76/1961 S. 495) hin, von der wir auszugsweise nachstehende Bestimmungen abdrucken.

Im Auftrage
Dr. Kayser

Anordnung vom 1. November 1961 über die ärztliche Leichenschau (Auszug)

§ 3

(1) Unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis vom Eintritt oder mutmaßlichen Eintritt des Todes haben folgend ePersonen den zur Vornahme der Leichenschau verpflichteten Arzt in nachstehender Reihenfolge zu benachrichtigen oder durch einen Beauftragten benachrichtigen zu lassen:

- a) der nächste Angehörige,
- b) derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
- c) jeder, der bei dem Sterbefall zugegen war oder aus eigenem Wissen von dem Sterbefall unterrichtet ist,
- d) jeder, der einen Toten auffindet.

(2) Bei Sterbefällen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, in Heimen oder Internaten sowie in anderen Gemeinschaftsunterkünften ist der Leiter dieser Einrichtung zur Benachrichtigung des Arztes verpflichtet.

§ 4

(1) Der die Leichenschau vornehmende Arzt hat die Leiche genau zu besichtigen und zu untersuchen.

(2) Sind Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden, ist die Todesart nicht aufgeklärt oder handelt es sich um einen unbekanntem Toten, so hat der die Leichenschau vornehmende Arzt unverzüglich die zuständige Dienststelle der Volkspolizei zu benachrichtigen und ihr den Totenschein zu übergeben.

(3) Als nicht natürlicher Tod gelten der Tod durch fremde Hand, durch Selbstmord oder durch Unfall.

.....
§ 10

(1) Der Arzt hat den Totenschein dem zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten oder seinem Beauftragten (§ 3) zur Anzeige und Beurkundung des Sterbefalles bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt auszuhändigen, sofern nicht die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 in Betracht kommen.

(2) Wird der Totenschein nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei übergeben, so obliegt dieser die Anzeige des Sterbefalles, nachdem der Staatsanwalt die Leiche zur Bestattung freigegeben hat.

(3) Bei der Anzeige von Sterbefällen ist der Totenschein dem Standesamt vorzulegen.

(4) Das Standesamt beurkundet den Sterbefall, füllt die Sterbefall-Zählkarte aus und stellt den Bestattungsschein (§ 11) aus.

§ 11

(1) Die Bestattung einer Leiche ist nur nach Erteilung des Bestattungsscheines durch das zuständige Standesamt zulässig.

(2) Der Bestattungsschein wird vom Standesamt gebührenfrei erteilt.

(3) Im Falle der Erdbestattung händigt das Standesamt den Bestattungsschein dem zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten oder seinem Beauftragten aus und leitet den Totenschein dem für den Sterbeort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, weiter.

(4) Im Falle der Feuerbestattung händigt das Standesamt dem zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten oder seinem Beauftragten den Totenschein und den Bestattungsschein zur Weiterleitung an die im § 12 genannten Ärzte aus. Bei der Überführung der Leiche in das Krematorium hat der zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichtete oder sein Beauftragter den Totenschein und den Bestattungsschein der Krematoriumsverwaltung zu übergeben.

§ 12

(1) Im Falle der Feuerbestattung bedarf der Bestattungsschein der Bestätigung

a) durch den für den Wohnort oder den Sterbeort des Verstorbenen zuständigen Kreisarzt oder den von ihm beauftragten Arzt oder

b) durch den vom Kreisarzt beauftragten Krematoriumsarzt.

.....
§ 19

(1) Mit Ordnungsstrafe bis zu 500,- DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich

.....
e) eine Leiche ohne Bestattungsschein, bei Feuerbestattung ohne Bestätigung des Bestattungsschei-

nes gemäß den Bestimmungen des § 12 Absätze 1 oder 3 bestattet.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlass des Ordnungsstrafbescheides richten sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

Nr. 4) Vermessung und geodätische Festpunkte

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 20 401 - 4/62 den 2. Mai 1962

Anfragen von Kirchengemeinden wegen der Durchführung von Vermessungsarbeiten auf kirchlichen Grundstücken geben Veranlassung, auf die Verordnung über die Sicherung der Vermessungsarbeiten und die Erhaltung von geodätischen Festpunkten vom 25. August 1960 (GBl. I Nr. 52/1960 S. 501) allgemein hinzuweisen:

Die Versorgung der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie der sozialistischen Betriebe mit vermessungstechnischen, geodätischen, photogrammetrischen Materialien und topographischen Karten erfordert umfangreiche Vermessungsarbeiten. Zur Sicherung der Durchführung von Vermessungsarbeiten und Erhaltung der geodätischen Festpunkte wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zur Durchführung von Vermessungsarbeiten sowie zur Errichtung und Erhaltung von geodätischen Festpunkten sind die Mitarbeiter der dem Ministerium des Innern nachgeordneten Dienststellen, Einrichtungen und Betriebe, die Vermessungsaufgaben zu lösen haben, in Ausübung ihrer Tätigkeit berechtigt, Grundstücke im erforderlichen Umfange zu betreten und zu befahren.

(2) Geodätische Festpunkte im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Trigonometrische Punkte,
- b) Höhenfestpunkte,
- c) Gravimeterfestpunkte.

§ 2

(1) Die Rechtsträger, Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, deren Grundstücke zur Durchführung von Vermessungsarbeiten betreten oder befahren werden müssen, sind davon vorher von der zuständigen Vermessungsdienststelle oder deren Beauftragten in Kenntnis zu setzen. Dies gilt nicht bei Arbeiten für die Erkundung, Überprüfung und Beobachtung der geodätischen Festpunkte.

(2) Bei umfangreichen Vermessungsarbeiten in größeren Gebieten erfolgt die Benachrichtigung durch ortsübliche Bekanntmachung.

§ 3

(1) Die Rechtsträger, Nutzungsberechtigten oder Eigentümer sind verpflichtet, die Vermarkung, Signalisierung und Erhaltung geodätischer Festpunkte auf ihren Grundstücken grundsätzlich ohne Entschädigung und unbefristet zu dulden.

(2) Es ist untersagt, die Durchführung von Vermessungsarbeiten zu behindern, geodätische Festpunkte oder darüber errichtete Signale zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 4

(1) Entsteht bei der Durchführung der in den §§ 1 und 3 genannten Maßnahmen ein Schaden, so hat die zuständige Vermessungsdienststelle eine angemessene Entschädigung zu leisten. Dies gilt nicht, wenn Vermessungsarbeiten auf volkseigenen Grundstücken oder auf Antrag des Nutzungsberechtigten oder Eigentümers ausgeführt werden.

(2) Sind über geodätischen Festpunkten Signale errichtet worden, so hat die zuständige Vermessungsdienststelle für die benutzte Fläche des Grundstücks dem Nutzungsberechtigten oder Eigentümer eine Nutzungsgebühr zu zahlen, soweit eine Beeinträchtigung der Nutzung vorliegt.

(3) Zwischen dem Nutzungsberechtigten bzw. Eigentümer und der zuständigen Vermessungsdienststelle sind die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Rechte und Pflichten schriftlich zu vereinbaren.

(4) Erzielen die Beteiligten keine Einigung, wird die Höhe der Entschädigung bzw. Nutzungsgebühr durch den Leiter der zuständigen Vermessungsdienststelle in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganen des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde festgelegt.

§ 5

(1) Wird durch Baumaßnahmen an Gebäuden, Straßen, Wegen und Wasserläufen sowie durch die Neuerschließung oder Erweiterung von Steinbrüchen, Sand-, Kies- oder Braunkohlengruben oder andere Maßnahmen die Erhaltung eines geodätischen Festpunktes gefährdet und dessen Verlegung notwendig, haben die Bauausführenden, Rechtsträger, Nutzungsberechtigten oder Eigentümer der betreffenden Grundstücke beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten – Kataster –, einen formlosen Antrag auf Verlegung des Festpunktes zu stellen. Die Abteilung Innere Angelegenheiten – Kataster – hat den Antrag unverzüglich an die zuständige Vermessungsdienststelle weiterzuleiten.

(2) Die für die Erhaltung der geodätischen Festpunkte zuständige Vermessungsdienststelle ist verpflichtet, entsprechend der Dringlichkeit die Verlegung oder Sicherung der Festpunkte vorzunehmen. Sie hat den Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages vom Termin der Verlegung oder Sicherung des gefährdeten Festpunktes schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Bis zur Verlegung oder Sicherung muß der gefährdete geodätische Festpunkt unverändert erhalten bleiben.

§ 6

(1) Den Rechtsträgern, Nutzungsberechtigten und Eigentümern, auf deren Grundstücken ein geodätischer Festpunkt errichtet wurde, ist ein Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung von geodätischen Festpunkten gegen Empfangsnachweis zu übergeben.

(2) Tritt ein Wechsel des Rechtsträgers, Nutzungsberechtigten oder Eigentümers ein, ist das Merkblatt mit zu übergeben.

§ 7

In Städten kann die Art und Weise der Vermarkung, Sicherung und Erhaltung von geodätischen Festpunkten, Polygonpunkten usw. zwischen der zuständigen Vermessungsdienststelle und dem Rat der Stadt vereinbart werden.

§ 8

(1) Gegen die Entscheidungen über die Höhe der Entschädigung bzw. Nutzungsgebühr nach § 4 Abs. 4 kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde bei der zuständigen Vermessungsdienststelle eingelegt werden.

(2) Gibt diese der Beschwerde nicht statt, so entscheidet das Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, endgültig.

Jede Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 3 oder 4 ist uns zur Genehmigung zusammen mit einem zustimmenden Beschluß in beglaubigtem Protokollbuchauszug einzureichen.

Im Auftrage
Dr. Weber

C Personalnachrichten

Berufen:

Pastor Otto Simon mit Wirkung vom 29. April 1962 zum Pfarrer des Pfarrsprengels Zirchow, Kirchenkreis Usedom.

Pfarrer Walter Neumann, bisher Geising/Erzgebirge, mit Wirkung vom 1. Mai 1962 zum Pfarrer in die Pfarrstelle Prerow, Kirchenkreis Barth.

In den Ruhestand versetzt:

Prediger Karl Müller, Gültz, Kirchenkreis Altentreptow, zum 1. Mai 1962.

Pfarrer Albert Hildebrandt, Putbus, Kirchenkreis Garz/Rügen, zum 1. Juni 1962.

Aus dem Dienst der Landeskirche ausgeschieden:

Pfarrvikarin Angelika Lütke aus Greifswald, St. Marien, Kirchenkreis Greifswald-Stadt, mit dem 18. November 1961.

Pfarrer Werner Braun aus Behrenhoff, Kirchenkreis Greifswald-Land, mit dem 30. April 1962 infolge Übernahme in den Dienst einer anderen Landeskirche.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Putbus, Kirchenkreis Garz/Rügen, wird demnächst frei und ist wieder zu besetzen. Eine Predigstätte.

Polytechnische Oberschule am Ort, die erweiterte Oberschule in Bergen kann durch tägliches Fahren erreicht werden.

Pfarrwohnung mit kleinem Hausgarten vorhanden. Inselklima.

Die Besetzung erfolgt durch das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Bahnhofstr. 35/36, an das auch die Bewerbungen zu richten sind.

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 5) Pfingstbotschaft

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
A 10 103 - 16/62 den 9. Mai 1962

Nachstehend veröffentlichen wir die diesjährige Pfingstbotschaft der Präsidenten des Oekumenischen Rates mit der Bitte, in der Pfingstpredigt auf sie Bezug zu nehmen und sie auch sonst in den Gemeinden in geeigneter Weise zu verwenden.

In Vertretung

Faißt

PFINGSTEN 1962

Die Botschaft der Präsidenten des Oekumenischen Rates der Kirchen

„Die Gemeinschaft des Heiligen Geistes“

„Die Gnade unsers Herrn Jesu Christi und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei mit euch allen!“

(2. Kor. 13, 13)

Diese Worte des Paulus wird man zu Pfingsten überall in der Welt in allen Kirchen wieder als Kanzelgruß oder als Segen hören. Sie sind uns Christen allen so geläufig, daß wir ihren eigentlichen Sinn darüber fast vergessen und sie letzten Endes nur noch als eine passende Schlußformel ansehen. Für dieses Pfingstfest bitten wir Euch, über die inhaltsreichen Worte „Gemeinschaft des heiligen Geistes“ und ihre Bedeutung in unserer heutigen Welt ernstlich nachzudenken.

Die Botschaft der dritten Vollversammlung des Oekumenischen Rates der Kirchen aus Neu-Delhi hat erklärt: „Wir freuen uns und danken Gott, daß wir

hier eine tiefe Gemeinschaft erleben, die weiter reicht als zuvor. In dieser Gemeinschaft vermögen wir frei zu reden und zu handeln, denn wir sind alle Christi teilhaftig“. Sechs Monate nach der Vollversammlung können wir es nicht unterlassen, für die Wirklichkeit dieser Gemeinschaft Gott zu danken. Es ist nichts Geringes, daß wir in einer so vielfach gespaltenen Welt ein solches Maß an Gemeinsamkeit in unserem Mühen um die Einheit, das Zeugnis und den Dienst der Kirche haben finden können. Wir haben hier erfahren, daß die Kraft des heiligen Geistes, unter Menschen vieler verschiedener Nationen und Sprachen Gemeinschaft zu schaffen, heute noch genau so lebendig ist wie vor langer Zeit damals am ersten Pfingsttag in Jerusalem. „Das ist vom Herrn geschehen und ist ein Wunder vor unsern Augen“ (Ps. 118, 23).

Dies alles bleibt freilich umsonst, wenn die Gemeinschaft des heiligen Geistes nicht in zahllosen Kirchengemeinden und auch dort, wo Männer und Frauen ihrer täglichen Arbeit nachgehen, aufs neue Wirklichkeit wird. Wir wissen, daß oft gerade in kleineren Gruppen diese Gemeinschaft am lebendigsten erfahren wird. Doch mancher wird vielleicht fragen: woran können wir diese Gemeinschaft erkennen, oder wie können wir die Gemeinschaft in Gott von irgendeiner gewöhnlichen menschlichen Gemeinschaft unterscheiden? Wir möchten euch darauf hinweisen, daß die Gemeinschaft des heiligen Geistes, wenn sie auch in verschiedenen Ländern und Kirchen ganz verschiedene Ausdrucksformen haben mag, vor allem an drei Kennzeichen (unter vielen) erkannt werden kann:

Sie hat ihren Mittelpunkt in Wort und Sakrament, sie sammelt sich um den in ihrer Mitte gegenwärtigen Jesus Christus. Sie wird nicht von Menschen geschaffen, sondern uns gegeben, wo wir „alle einmütig beieinander“ sind.

In ihr verbinden sich, wie es in keiner anderen Gemeinschaft möglich ist, die Freiheit des einzelnen und die Einheit der Gruppe. Wir verbringen viel Zeit mit Gesprächen darüber, ob „Einheit ohne Gleichförmigkeit“ möglich ist. Die Gemeinschaft des heiligen Geistes aber spiegelt den hellen Glanz Gottes in seinen vielfältigen „geistlichen Gaben“ wider.

Als eine Gemeinschaft der Liebe sucht sie ständig, andere in sich hineinzuziehen. Der heilige Geist kann niemals über einer „geschlossenen Gesellschaft“ walten, die sich selbst genug sein will, sondern nur über einer Gesellschaft, die aus sich selbst herausgeht, als eine Gemeinschaft der Vergebung und des Dienstes.

So sieht die Gemeinschaft aus, die Pfingsten der Welt darbietet. Dies ist auch die Gemeinschaft, an der wir im Oekumenischen Rat der Kirchen und in allen seinen Mitgliedskirchen festhalten möchten, damit es wahr werde: „so ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit; und so ein Glied wird herrlich gehalten, so freuen sich alle Glieder mit“ (1. Kor. 12, 26). Wir rufen Euch auf: Betet für diese Gemeinschaft, laßt sie an Eurem eigenen

Ort sichtbar werden durch die Kraft des einen Geistes, der Euch dazu instandsetzt und legt Zeugnis davon ab, was sie für diese Welt in ihrer Not vermag!

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirche:

Erzbischof Iakovos, New York
 Sir Francis Ibiem, Enugu
 Der Erzbischof von Canterbury, London
 Principal David G. Moses, Nagpur
 Kirchenpräsident D. Martin Niemöller, Wiesbaden
 Charles C. Parlin, New York

Der Ehrenpräsident:

J. H. Oldham, St. Leonards-on-Sea

Nr. 6) Kirche und Missionsarbeit im modernen Malaya

I.

Mit Malaya bezeichnet man im allgemeinen die langgestreckte malaiische Halbinsel – Malacca genannt –, mit der das asiatische Festland in das indonesische Inselreich hineinreicht. Der Südspitze der Halbinsel vorgelagert ist der seit 1959 selbständige Stadtstaat Singapur, ab 1819 asiatische Bastion des englischen Kolonialreiches. Die südliche Hälfte der Halbinsel umfaßt die Staaten von Malaya, eine Föderation von 11 Bundesstaaten, die am 31. 8. 1957 ihre Unabhängigkeit erhielten. Die Hauptstadt von Malaya ist Kuala Lumpur (280 000). Malaya ist mit 131 630 qkm 1,3 mal so groß wie die DDR und hat 7,5 Millionen Einwohner.

Alle Malaien – 45% der Bevölkerung – sind Muslim. Die 11 Bundesstaaten werden von malaiischen Sultanen regiert. Als Staatsoberhaupt ist jeder Sultan gleichzeitig religiöses Oberhaupt und Hüter des mohammedanischen Glaubens. Einer der Sultane ist der für fünf Jahre gewählte Agong (König). Die Verfassung verbürgt Religionsfreiheit. Die Regierung hat z. B. 1962 für die Chinesen den Geburtstag Buddhas, den „Wesak-Tag“ zum öffentlichen Feiertag erklärt; die Christen feiern den Karfreitag.

Es kamen Chinesen und Inder ins Land. Die Chinesen bilden etwa denselben Anteil an der Bevölkerung wie die Malaien, die Inder zählen etwa 1/2 Million. Die in Malaya wohnenden Chinesen sind meist Buddhisten, die Inder Hindus. Die Chinesen, meist Händler und Arbeiter, halten im allgemeinen fest an ihrer Religion des nördlichen Buddhismus. Begräbniskult und Ahnenverehrung sind auch in den modernen Städten des Landes zu finden. In Penang steht der größte und auch berühmte Buddhistentempel Ostasiens. Neben Chinesen und Indern leben noch kleinere Gruppen von Europäern und die ca. 30 000 Sakkai im Lande, die wahrscheinlich die Urbevölkerung darstellen und in den Wäldern als Animisten leben.

Malaya ist ein modernes, tropisches Land. Bei einer Durchschnittstemperatur von 27° Celsius über das ganze Jahr entwickelt sich im feuchtwarmen

Klima eine üppige Vegetation. Der 70% des Landes bedeckende Dschungel und Urwald bietet einen unerschöpflichen Reichtum an Edelhölzern. Von Norden nach Süden durchziehen die ganze Halbinsel Gebirge bis zu 2 200 m Höhe, vor allem aber große und moderne Kulturen und Industrieanlagen. Die Ausfuhr von Rohgummi hat Malaya den wirtschaftlichen Aufschwung gebracht. Ein Drittel des Weltbedarfs an Zinn kommt aus diesem reichen Land, dessen Städte und Dörfer durch gute Straßen miteinander verbunden sind. Viel Tatfraß und Lerneifer bekundet die vielrassige Bevölkerung des selbstbewußten jungen Staates, in dem die Menschen jung sind: 50% der Staatsangehörigen sind unter 20 Jahren. Es verwundert darum nicht, daß Schul- und Hochschulwesen eine große Rolle spielen, wie auch in den meisten anderen jungen Nationen Asiens.

II.

Die erste europäische Niederlassung wurde 1511 von den Portugiesen gegründet. Den portugiesischen Seefahrern folgten 1641 die Kaufleute der Niederlande und 1786 die Engländer. Die ersten Anfänge der christlichen Kirche gehen auf die Berührung der Bevölkerung mit den katholischen Portugiesen zurück, die sofort eine Missionsarbeit begannen. Unter den Missionaren Roms war auch hier Franz Xavier, der große Asien-Missionar der katholischen Kirche. Die katholische Kirche zählt heute etwa 80 000 Glieder.

Die ersten englischen Kolonisten in Penang und Singapur brachten die Möglichkeit, protestantische Missionare nach Malaya zu entsenden. Auf Grund von Schutzverträgen, die die Engländer mit den Sultanen abschlossen und die auch heute im unabhängigen Malaya noch Gültigkeit haben, ist die Mission unter den Malaien nicht zugelassen. Da vor allem die Chinesen erst später in so großer Zahl nach Hinterindien einwanderten, kam es nur zu relativ kleinen Gemeindegründungen. Von 1814 an arbeiteten die Missionare der anglikanischen Kirche in England dort. Aus ihrer Arbeit und den europäischen Gemeinden entstand die „Kirche von England in Malaya“ mit heute ca. 6 500 Gliedern.

– Die englischen Presbyterianer sandten 1856 und die amerikanischen Methodisten von 1885 an ihre Missionare ins Land. Die verschiedenen presbyterianischen europäischen Gemeinden und die aus einer Missionsarbeit unter Chinesen entstandenen Gemeinden bildeten eine Presbyterianische Kirche. Die methodistische Mission ist jetzt Teil der „Methodistenkirche von Südostasien“ mit ca. 14 000 abendmahlberechtigten Gliedern. In den Gottesdiensten dieser Kirchen sind meist Christen aus drei verschiedenen Rassen vereinigt. – Alle drei Kirchen bildeten mit anderen kleinen protestantischen Gruppen (Syrische Mar-Thoma-Kirche, Syrisch-orthodoxe Kirche, Heilsarmee (1 000), Lutherische Tamulenkirche, Darbysten und CVJM) 1948 einen „Malaiischen Christenrat“.

Der Ökumenische Rat der Kirchen (Faith and Order) hat den Mitgliedskirchen 1958 den Entwurf

einer Unionsbasis vorgelegt. Die Stellungnahme der Kirchen steht noch aus. Die ökumenische Gemeinschaft dieser Kirchen wächst und bewährt sich in ihrer missionarischen Stoßkraft. – In Singapur besteht ein Theologisches College für die anglikanische, methodistische und chinesische Kirche. Dieses gemeinsame Institut hat z. Zt. etwa 70 Studenten, die einen Vierjahreskurs haben. Der Unterricht, in Mandarin und englischer Sprache gehalten, baut auf dem Abschluß der Oberschule auf. Es bestehen noch andere Seminare der China-Inland-Mission, der Adventisten-Mission. – Die Kirchen verwalten ferner viele Schulen, einige Krankenhäuser und viele dörfliche Arztstationen sowie andere Wohlfahrtseinrichtungen. – Der öffentliche Einfluß der Kirchen ist trotz ihrer Minderheit sehr groß.

III.

In den Jahren nach 1951 hat der Malaiische Christenrat vom Staat die Genehmigung für eine Missionsarbeit erwirkt, die das Evangelium nunmehr auch in die Bezirke bringt, wo Inder und vor allem Chinesen am Rande der Urwaldgebiete oder großen Industriewerke in „New villages“, in „Neuen Dörfern“ wohnen. Die Regierung hat jene Neuen Dörfer vor etwa 12 Jahren für die bis dahin in den Urwäldern wohnenden Chinesen aus politischen Sicherungsgründen am Rande des Urwalds gebaut und sie dort angesiedelt. Diese Dörfer sind von einer Bürgerwehr bewacht, die Tore der Umzäunung werden nachts geschlossen. In diesen Neuen Dörfern arbeitet u. a. die Mission der Vereinigten Lutherischen Kirche Amerikas (ULCA). Zu den deutschen Missionaren gehört der Missionar der Berliner Mission Friedrich Schmitt und seine Frau. Nach seiner ersten Ausreise (1954) arbeitete er im Norden des Landes, im Grikbezirk. Mit einheimischen Predigern und Helfern bildete er eine feste Bruderschaft im gleichen Dienst. Alle ordinierten Mitarbeiter sind ohne Unterschied gleichgeordnet. Es kam zu Gemeindegründungen. Das Durchschnittsalter der Gemeindeglieder ist so jung, daß die Gemeinden unseren Jungen Gemeinden gleichen.

Nach seiner zweiten Ausreise (Weihnachten 1959) arbeitete Missionar Schmitt, der jetzt eine Bibelschule in einem neuen Vorort von Kuala Lumpur leitet, zunächst in Batu Gajah, einer Stadt (10 000) in Mittel-Malaya. Von einer Inderin wurde ein primitives Haus gekauft und dann eine ganz neue Missionsarbeit unter den 3 500 Chinesen des Ortes begonnen. Ein ehemaliger Friseurladen dient als Versammlungsraum, an dessen Tür und Schaulenster viele „Zaungäste“ an der Evangelisation teilnehmen. Einheimische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen setzen jetzt die Arbeit z. T. nebenamtlich fort.

Ernst-Eugen Meckel

Fürbitte:

Wir beten für das Zusammenwachsen der Kirchen Malayas zu einer guten ökumenischen Gemeinschaft, die den Missionsdienst glaubwürdig sein läßt; für die einheimischen Mitarbeiter und den 66-jährigen Missionar Schmitt und seine Frau.

Nr. 7) Die katholische Mission

In der dritten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen hat die Römisch-katholische Kirche zum ersten Mal ihre bisher völlig ablehnende Haltung gegenüber der Ökumenischen Bewegung geändert und fünf Beobachter zur Teilnahme entsandt. Bereits ein Jahr vor dieser offensichtlichen Auflockerung der katholischen Polemik hat ein evangelischer Missionstheologe darauf hingewiesen, daß es in der Mission deutlich wird, „wie heute die christliche Kirche in ihren Aufgaben, ihren Nöten . . . in die Gemeinsamkeit hineingeführt ist. Auf diese sollten wir achten. Wie die katholische Mission bei der Behandlung ihrer Probleme von der evangelischen zu lernen versucht, so müßten auch wir uns viel stärker mit den katholischen Missionen beschäftigen, um unsere Fragen im Lichte der ganzen Christenheit beantworten zu können.“

Die katholische Mission sieht sich selbstverständlich in der urchristlichen begründet, als „wesentlich katholisch“ gestaltet jedoch seit der konstantinischen Zeit. Mit dieser noch altkirchlichen Mission, die während des ausgehenden Römischen Reiches durch einzelne, aber auch schon „genossenschaftlich“ geschah, hat diejenige des beginnenden Mittelalters den Boden des Staatskirchentums, und zwar in einer universalen Einheit des kirchlichen und weltlichen Lebens gemein, auch noch, nachdem sie sich aus dem Kulturraum der Antike den germanischen und slavischen Völkern zugewandt hat. In sich aber beginnt die Mission zu dieser Zeit im katholischen Sinn kirchlich, das heudetet: berufsmäßig und hierarchisch zu werden. Die zentrale Stellung der Hierarchie ist in der katholischen Mission durchgängig betont und praktiziert hier durch allen Wandel der Zeiten den Satz Cyprians: *extra ecclesiam salus non est*. Der heutige Katholizismus sieht im Mittelalter das Organisatorische allzu sehr im Vordergrund stehen. Die mit der Gegenreformation ausgelöste Bewegung möchte dagegen die „Innerlichkeit“ der altkirchlichen Mission verbinden mit der so plötzlich sich öffnenden Weite der Sphäre und der bewußten Nutzung aller äußeren Konstellationen und Möglichkeiten. Reichlich ein Jahrhundert nach dem Anbruch der Entdeckungen mit ihren stürmischen Umwälzungen bildet die katholische Mission ihre spezifische Art aus, die – undenkbar ohne den Geist der „Gesellschaft Jesu“ – in der Gründung der „Sacra Congregation, de Propaganda Fide“ gipfelt (1622). Um den Beschränkungen zu begegnen, die in der iberischen Patronatsmission (s. 1493) dem Wirken der Kirche erwachsen waren, wird durch das Instrument dieser neuen Kardinalkongregation eine besondere Missionshierarchie geschaffen („Apostolische Vikare“ und „Präfekten“), die der „ordentlichen“ bischöflichen unabhängig gegenübersteht, neben den Ordensmitgliedern Weltpriester aussendet und eine zentrale kirchliche Leitung der Mission ermöglicht.

Nach einem Rückgang durch die Aufklärung lebt die katholische Mission neu auf zur Zeit der Romantik. 1822 entsteht das „Werk der Glaubensverbreitung“ zusammen mit ähnlichen Organisationen

als „Missionshilfswerken“, „zur Weckung des Missionssinnes“ usw.; diese Vereine und Werke entsprechen den evangelischen Missionsgesellschaften, freilich in Verbindung mit den „Missionshäusern, -orden, Weltpriesterinstituten“ u. ä., die in Deutschland seit den siebziger Jahren sich vermehren. 1840 empfiehlt Gregor XVI. in der Enzyklika „Probe nostis“ das „Werk der Glaubensverbreitung“. Während seines Pontifikats wird das Missionswesen so belebt, daß dem „Seminar der auswärtigen Missionen von Paris“ (gegr. 1658–63) eine größere Anzahl von gleichen Instituten an die Seite tritt.

Die stärkste Entwicklung ist aber erst mit dem dritten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts zu verzeichnen. Im Zuge der Neuorganisation der Propaganda-Kongregation werden 1922 die „Missionshilfswerke“ zu „päpstlichen“, d. h. kirchenamtlichen, dadurch erhält die „Propaganda“ die notwendige finanzielle Bewegungsfreiheit. Diese Regelung ist eine der ersten innerhalb der päpstlichen Missionsförderung in dieser Zeit, wie sie sich besonders auch in den „Missionsenzykliken“ abzeichnet. Handelt schon Leo XIII. in der Enzyklika „Satis cognitum“ 1896 von der Universalität der Kirche und entsprechend auch von universaler Sendung, so vernimmt man bei Benedikt XV. in „Maximum illud“ 1919 erstmalig den Ruf zur Belebung des Missionssinnes, der Missionswissenschaft und vor allem zur Heranbildung eines „einheimischen Klerus“. Benedikt XV. ist der erste der drei sogenannten „Missionspäpste“; ihm folgen die beiden Pius, der XI. und der XII., die ähnliche Programme herausstellen in „Rerum ecclesiae“ 1926 und „Evangelii praecones“ 1951. „Fidei donum“ 1957 behandelt die gegenwärtige Situation – besonders Afrikas – mit den Erscheinungen des Nationalismus, Säkularismus usw.

An diese Hirtenschreiben knüpft Johannes XXIII. (s. schon „Ad Petri cathedram“ 1959) ganz besonders aber an Benedikt XV. mit „Maximum illud“ in der großen Missionsenzyklika „Princeps pastorum“ 1959, wo er von neuem den Ton legt auf die Einsetzung der „einheimischen Hierarchie“, die Ausbildung des einheimischen Klerus, brüderliche Zusammenarbeit, „Akkomodation“ und „Laienapostolat“.

„Das Laienapostolat“ – definiert als „Mitarbeit der Laien am Apostolat der Hierarchie“ – ist mehr oder weniger ein Wechselbegriff für die „Katholische Aktion“ (gegründet 1922/23 durch Pius XI., der in der Enzyklika „Ubi arcano“ 1922 den Namen prägte). Gerade auch in den vergangenen Monaten hat Papst Johannes XXIII. mehrfach zu dieser „Aktion“ aufgerufen: zur Opferbereitschaft der Mitglieder im Gebet und im „Leben aus der Gnade“; dieser Geist und der „Sinn für die übernatürlichen Werte“ soll auf den „täglichen Einsatz ausstrahlen“. Wenn dabei zunächst ganz allgemein von einem „Berufsstand“ der Laien in der Welt oder in der Gesellschaft die Rede ist, einem missionarischen Beruf, so ist daraus sogleich auch im engeren Sinne ein neuer Träger der Mission geworden, u. a. durch die Koordinierung der verschiedenen Entfaltungen im „Internationalen Laienrat“ 1959 und durch die Bil-

dung von „Laiengemeinschaften“, „Säkularinstituten“ u. ä. Ärztliche, soziale und schulische Aufgaben werden u. a. von hier aus erfüllt.

Der wichtigste Träger im Gebäude der katholischen Mission ist jedoch nach wie vor die Propaganda – Kongregation. Ihrer Jurisdiktion unterstehen die – (1959) 702 – Gebiete, die noch keine „ordentliche Hierarchie“ erhalten haben oder noch „etwas im Werden Begriffenes an sich tragen“, also alle Anfänge der Mission und „Missionskirchen“. Die Verwaltung durch die „Propaganda“ ist also ein Durchgangsstadium innerhalb des kirchlichen Organismus mit dem Ziel, diese Gebiete der Bildung einer „ordentlichen Hierarchie“ zuzuführen.

In der Gegenwart ist die Erreichung dieses Zieles für die ganze katholische Kirche entscheidend wichtig. „Das Schwergewicht liegt heute auf der Arbeit in Afrika –“, lesen wir. Die katholische Mission steht hier vor den gleichen Problemen wie die evangelische; der sich überstürzende soziale Umbruch, die Rassengegensätze, nationalistische Strömungen, übergroße Aufgaben der Ernährung und des wirtschaftlichen Aufbaus, die Stellung zu den Weißen, Zähigkeit des heidnischen Denkens und Brauchtums bis in die Gemeinden hinein, Übergangsschwierigkeiten bei der Konstituierung der „Jungen Kirchen“ und endlich der Mangel an einheimischen wie an helfenden Kräften.

Die äußeren oder „indirekten“ Aufgaben der konkreten Not hat (z. B.) die Katholische Kirche Deutschlands in der bischöflichen Aktion „Misereor“ angefaßt; jenem Fastenopfer, das lebhafteste Beteiligung erbrachte. Die katholische Kirche verwendet diese Summen in erster Linie als Bildungshilfe im Zusammenhang mit der Missionsarbeit. Ein noch größeres Anliegen als die äußere Hilfe sind dort wie evangelischerseits die Dinge der „direkten“ Mission. Besonders angelegen sind der Römischen Kirche der Ausbau des Katechumenats, die „Einwurzelung“ oder Bodenständigkeit der werdenden Kirchen auf dem Wege der „Akkomodation“, die Überwindung der Rassentrennungen wie der Reste eines Paternalismus und zugleich die Förderung der einheimischen geistlichen Kräfte und Laien, die trotz Nationalismus und Selbständigkeitsstreben die Hilfe der Fremden noch nicht entbehren können. Dazu kommen speziell katholische Probleme wie z. B. das der Sprache in der Liturgie.

Inmitten dieser Situation erfolgt der Aufbau der Hierarchie, der in Asien schon rund fünfzig Jahre eher begonnen hat: 1923 wurde der erste Bischof aus Asien geweiht, ein Inder; auf sechs Chinesen 1926 und einen Japaner 1927 folgten dann mit weiteren Süd- und Süd-Ost-Asiaten 1939 vier und 1960 acht Afrikaner. Entsprechend waren in den vergangenen Jahrzehnten zwei Kardinäle ernannt: 1946 ein chinesischer und 1953 ein indischer; ihnen folgten 1960 einer in Tokyo, einer auf Manila und der erste Afrikaner: Laurian Rugambwa in unmittelbarer Nachbarschaft der Ev. Kirche von Nordwest-Tanganyika, der Haya-Kirche. Alle diese Ernennungen bilden die Krönung jeweils einer reichen, oft jahrhundertealten Missionsarbeit. Zu diesem

Zeitpunkt sollen sie im besonderen den Schwierigkeiten begegnen, die bei der Entwicklung der „Jungen Kirchen“ sowohl bezüglich ihrer Umwelt wie auch in ihrer Spannung zu dem zentralistischen Aufbau und dem universalen Charakter der „alten“ Römischen Kirche erwachsen. In der Breite der katholischen Mission stehen die genannten Bischöfe und Kardinäle nur als wenige für die weltweite Arbeit, die hier nicht näher aufgeführt werden kann, mag sie nun ihre Stärke in ärztlicher oder Schul-Arbeit (s. bes. Tanganyika) haben, sich der Sozialarbeit zuwenden oder der Auseinandersetzung der japanischen Christen mit der europäischen Kultur und Philosophie ebenso wie der Heidenpredigt und dem Katechumenat in vielen und mannigfaltigen Bezirken.

Die Propaganda-Kongregation umfaßte 1950 über 50 Orden, Kongregationen und Missionsgesellschaften. 1959 zählte sie 28 600 Priester, davon über 12 000 einheimische, für 35 Millionen Christen insgesamt (davon 14 Mill. in Afrika; inzwischen werden über 18 Millionen gezählt, das sind 10–12% der Bevölkerung; die evangelischen Christen – zum Vergleich – zählen dort zwischen 12 und 13 Millionen). Neben den Priestern arbeiten in der Propaganda-Kongregation 25 000 ausgesandte und 40 000 einheimische Schwestern und 10 000 Brüder, davon sind die Hälfte einheimische. Die deutsche katholische Mission steht in ihrer Beteiligung hinter Frankreich, Belgien, Holland, Italien, Spanien. Sie zählte 1953 fast 7 000 Kräfte; 1003 Patres, 673 Brüder, 4939 Schwestern und 30 ärztliche Kräfte. Diese Zahlen sind auf dem Hintergrunde der Gesamtzahlen der Konfessionen zu sehen: Ende 1961 wurden bei einer Gesamtzahl der Bevölkerung von reichlich 2,8 Milliarden über 500 Millionen katholische Christen gezählt, d. h. 18%. Die evangelischen stehen dazu im Verhältnis etwa von 3 : 5. In der Summe der Christen (1960 nachträglich mit 775 Millionen (= 28,7%) angegeben) macht die römisch-katholische Konfession gut 50% aus.

Trotz dieser hohen Zahlen wird in der katholischen Missionskunde festgestellt: „Die Mission befindet sich heute in einer großen und schweren Krise. In manchem wird man umdenken und anders handeln müssen. Alles in allem ist die Mission nicht am Ende, sondern am Beginn“. Darum und auch angesichts der noch ungelösten und so notwendigen Frage des Verhältnisses der Katholischen Kirche zu bestimmten Anliegen der Evangelischen wie auch zur Ökumenischen Bewegung als solcher (s. auch die neue Enzyklika „Aeterna Dei“) muß auch uns dieser Zweig des christlichen Zeugnisses angelegen sein. Geschieht es doch unter den Augen des einen Herrn und Hirten und in demselben Raum.

Unsere Fürbitte richtet sich besonders auf die Spannungen in Asien und Afrika und alle Bemühungen, vom Evangelium her dort brüderlich und verantwortungsbewußt zu helfen, ebenso auf die Bereitschaft der Gemeinden in den „alten“ Kirchen zu Zeugnis und Dienst um Jesu Christi willen.

Marta Bauer

Nr. 8) Bibelarbeit über Kol. 1, 9–20 von Superintendent Zarneckow-Greifswald, gehalten bei der Synode in Züssow am 4. 11. 61

Liebe Brüder und Schwestern!

Diese Synode will der Erneuerung und Vertiefung des geistlichen Lebens unserer Gemeinden dienen. Der erste und entscheidende Schritt auf diesem Wege kann nur der sein, daß wir noch intensiver als bisher hören auf die Botschaft der Bibel; denn diese Botschaft ist es ja, die uns das neue Leben bringt. Nun haben wir die Botschaft zwar alle schon gehört, oft gehört. Dem steht aber gegenüber, daß wir sie genauso oft wieder vergessen haben. Man kann sie sich offenbar sehr schlecht merken. Das liegt wohl daran, daß sie das meldet, was durch den Augenschein nicht ohne weiteres bestätigt wird. Das, was wir stündlich vor uns sehen, in uns und um uns beobachten, läßt uns die Botschaft der Bibel wieder vergessen.

Dazu kommt noch etwas anderes: Weil wir die Botschaft oft hören und eben auch oft hören müssen, liegt es nahe, daß wir nicht mehr genau genug hinhören, sondern uns mit einer allgemeinen Erinnerung begnügen. Aber das reicht nicht aus. Das hat vielmehr zur Folge, daß wir die Botschaft der Bibel nicht genügend hineinarbeiten in die Fragen von heute und sie daher um so schneller wieder vergessen. Dabei ist gerade dies das Charakteristische an der Bibel, daß sie ihre Botschaft in einer äußerst genauen Weise hineinspricht in die jeweilige innere und äußere Lage der Hörer oder Leser. Daher ja die große Mannigfaltigkeit dieser Botschaft in der Fülle der Evangelien und Briefe. Jedes Evangelium und jeder Brief spricht nicht nur den Menschen schlechthin an, sondern den Menschen in einer besonderen geistigen Umwelt, sei es in einer griechischen, römischen oder jüdischen, oder auch in einer Mischung aus allen. Diese Mannigfaltigkeit ist so groß, daß jede Gemeinde zu jeder Zeit, wenn sie genau hinhört, die Botschaft vernehmen kann als Gottes lebendiges Wort an sie persönlich. Aber dazu gehört eben ein Stück Arbeit. So wollen wir die Tatsache, daß wir diese Synode mit einer Bibelarbeit beginnen, sehr ernst nehmen. Wir bekennen damit, daß wir neues geistliches Leben nur erwarten können, wenn wir in der Gemeinde und im Hause intensiver und fleißiger hören auf das, was Gott uns durch die Bibel sagen läßt.

Nun noch ein paar Sätze zur Wahl des Textes. Unser Herr Bischof gab die Anregung, daß wir uns mit unserer Bibelarbeit hineinstellen sollten in die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen, die jetzt auf die Konferenz von Neu-Delhi zugehen. Das Vorbereitungsheft enthält acht Bibelarbeiten, die alle um das Hauptthema kreisen: Jesus Christus – das Licht der Welt!

Wir greifen einen Text aus der fünften Bibelarbeit heraus, der dort steht unter der Überschrift: Der Sieg des Lichtes. Wenn wir diesen Text nun also studieren in der Gemeinschaft mit vielen Brüdern und Schwestern in der Welt, dann ereignet sich bereits ein wesentliches Stück Erneuerung unserer

Kirche. Wir treten nämlich bewußt und real hinein in die Gemeinschaft des einen weltweiten Leibes, der nur ein Haupt hat – Jesus Christus.

Aber damit sind wir nun schon bei unserem Text. Ich verlese ihn zunächst.

Kolosser Kap. 1, 9–20:

9. Darum auch wir von dem Tage an, da wir's gehört haben, lassen wir nicht ab, für euch zu beten und zu bitten, daß ihr erfüllt werdet mit Erkenntnis seines Willens in aller geistlichen Weisheit und Einsicht, (10) auf daß ihr des Herrn würdig wandelt zu allem Gefallen und Frucht bringet in jeglichem guten Werk (11) und wachset in der Erkenntnis Gottes und gestärkt werdet mit aller Kraft durch seine herrliche Macht zu aller Geduld und Langmut, (12) so saget nun Dank mit Freuden dem Vater, der euch tüchtig gemacht hat zu dem Erbteil der Heiligen im Licht (13) und uns errettet hat von der Macht der Finsternis und hat uns versetzt in das Reich seines lieben Sohnes, (14) in welchem wir die Erlösung haben, nämlich die Vergebung der Sünden. (15) Er ist das Ebenbild des unsichtbaren Gottes, der Erstgeborene vor allen Kreaturen. (16) Denn in ihm ist alles geschaffen, was im Himmel und auf Erden ist, das Sichtbare und Unsichtbare, es seien Throne oder Herrschaften oder Reiche oder Gewalten; es ist alles durch ihn und zu ihm geschaffen. (17) Und er ist vor allem, und es besteht alles in ihm. (18) Und er ist das Haupt des Leibes, nämlich der Gemeinde; er der der Anfang ist, der Erstgeborene von den Toten, auf daß er in allen Dingen der Erste sei. (19) Denn es ist Gottes Wohlgefallen gewesen, daß in ihm alle Fülle wohnen sollte (20) und alles durch ihn versöhnt würde mit Gott, es sei auf Erden oder im Himmel, dadurch daß er Frieden machte durch das Blut an seinem Kreuz.

Ein paar Vorfragen, die uns helfen sollen, die Situation schärfer zu erfassen, aus der und für die dieser Brief geschrieben wurde.

Was erfahren wir über Paulus selbst? Wir blicken hinein in das vierte Kap., in die Verse 3 und 18. Da heißt es: „Betet zugleich auch für uns, auf daß Gott uns eine Tür für das Wort auftue, zu sagen das Geheimnis Christi, um deswillen ich auch gebunden bin.“ Dann, am Ende, im letzten Vers heißt es: „Gedenkt meiner Ketten!“ Paulus schreibt also aus dem Gefängnis. Der Aufenthaltsort ist uns nicht genannt, wahrscheinlich ist Cäsarea gemeint, vielleicht Rom. Zweierlei wird uns aus einer solchen kleinen Beobachtung schon wichtig:

1. Es ist die Botschaft eines reifen Mannes, der das Christusgeheimnis schon tief durchdacht hat und Erfahrungen gesammelt hat in der Auseinandersetzung mit den geistigen Mächten seiner Zeit. Der alte Apostel hat jedes Wort auch in diesem Briefe bedacht. Es gibt, soweit ich sehe, in der gesamten Weltliteratur keine solche Verdichtung der Aussage wie in diesen Briefen des Apostels und in den biblischen Büchern überhaupt.
2. Es ist die Botschaft eines Gefangenen. Das gibt ihr besondere Vollmacht. Das Gültigste,

was in der jüngsten Vergangenheit gesagt und geschrieben wurde, stammt aus den Gefängnissen des Dritten Reiches. Ich nenne als Beispiele nur die Briefe des Grafen Moltke und die Briefe Bonhoeffers.

Dieser Brief des gefangenen Paulus ist ein Beweis dafür, wie wenig das Evangelium abhängig ist von der Freiheit oder Unfreiheit seiner Boten. Es ist kein Zufall, sondern liegt tief in der Sache Jesu Christi begründet, daß gerade der Apostel in Ketten den gewaltigsten Hymnus auf den Sieg des Lichtes anstimmen darf. Wenn wir uns aus unseren vier Wänden nicht mehr fortbewegen können, sondern bleiben und stillehalten müssen, wenn das Geschwätz in uns und um uns verstummt, dann kann endlich Gott zu Wort kommen. Das Ergebnis ist dann solch ein Brief.

Vielleicht werden auch wir es wieder lernen, einander Briefe zu schreiben und einander Hilfreiches zu sagen, wenn wir als einzelne und als Kirche nun mehr als bisher zu diesem Stillehalten und Stillesein geführt werden.

Was erfahren wir über die Gemeinde in Kolossä? Die Landkarte zeigt uns, daß die Stadt in der heutigen Türkei liegt, etwa 200 km östlich der bekannten Stadt Ephesus, in der sich Paulus längere Zeit aufgehalten hat. Dicht benachbart lag die Stadt Laodicea, die uns aus den sieben Sendschreiben der Offenbarung näher bekannt ist.

Wir blicken in den 16. Vers des 4. Kapitels: „Und wenn der Brief bei euch gelesen ist, so sorget, daß er auch in der Gemeinde zu Laodicea gelesen werde und daß ihr den von Laodicea lest.“

Wir sehen hier, daß die beiden Gemeinden nicht nur nahe beieinanderliegen, sondern daß sie auch die Briefe des Apostels austauschen. Den Brief nach Laodicea kennen wir nicht, aber wir sehen, wie es hier zu einer Sammlung der Apostelbriefe schon früh gekommen ist, eben dadurch, daß die Gemeinden sich gegenseitig diese Briefe zusandten.

Es handelt sich hier um bedeutende Städte mit einer blühenden Textilindustrie und einem regen geistigen und religiösen Leben. Phrygier, Griechen und Juden leben eng beieinander. Die Gemeinde ist nicht von Paulus gegründet, sondern durch den Dienst des Epaphras. Von diesem Manne hören wir in dem Brief an Philemon, der übrigens auch nach Kolossä gerichtet ist, daß er ein Mitgefangener des Paulus war. Die Gründung der Gemeinde kann nur wenige Jahre zurückliegen. Wir müssen uns also eine ganz junge, kleine Christengemeinde vorstellen, die ohne die Führung eines Apostels oder eines bewährten Schülers dasteht und dies in einer Umwelt, die nicht etwa geistig arm und matt, sondern reich und lebendig ist. Wir haben also eine typische Diasporasituation vor uns. Diese junge Gemeinde hat auch noch kein Neues Testament, aber sie empfängt nun den Brief des gefangenen Apostels, und was dieser Brief ihr bedeutet hat, das können wir schon daraus ermessen, daß sie uns diesen Brief so treu bewahrt hat, daß wir ihn

heute ziemlich genau nach 19-hundert Jahren zu unserer Stärkung lesen können.

Unser Briefausschnitt nun, auf den wir uns beschränken müssen, obwohl dies nicht die sachgemäße Art ist, einen Brief zu lesen, da man ihn eigentlich von Anfang bis zu Ende lesen müßte, — was ich auch der Synode in diesen Tagen empfehlen möchte, — unser nun einmal gewählter Briefausschnitt gliedert sich in zwei Teile, über deren Einschnitt man sich noch streiten könnte, da sie ineinander übergehen. Wir unterscheiden aber einen ersten Teil in den Versen 9–14, die uns ein Fürbittegebet des Apostels für seine Gemeinde bringen, und einen zweiten Teil in den Versen 15–20, die einen Lobgesang auf die Herrlichkeit Christi anstimmen.

Der Fürbitte, also dem ersten Teil voraus, geht der Dank des Apostels an Gott für den Glauben, die Liebe und die Hoffnung der Gemeinde in Kolossä.

Ich bitte, die Verse 3–5 einfach still jetzt zu vergleichen. Mit solchem Dank setzt Paulus in den meisten seiner Briefe ein. Ausleger vermuten, daß Paulus sich bei der gedanklichen Ordnung seiner Briefe an liturgische Ordnungen hält, weil die Briefe ja auch zur Verlesung im Gottesdienst bestimmt waren. So vermutet man bei uns speziell, daß es sich um eine Tauf liturgie handelt. Aber auch liturgische Formen oder Ordnungen sind ja sachlich begründet. Am Anfang kann darum nur ein Lobpreis Gottes und ein Dank an Gott stehen, weil zuallererst immer wieder an das gedacht werden muß, was Gott an uns getan hat und noch tut. Nur wenn wir dafür zuallererst danken, kommt unser Denken von vornherein in die richtige Bahn; dann denken wir nämlich daran, daß wir nicht einen untätigen Zuschauergott haben, sondern einen aktiven Gott, der der Herr der Geschichte ist und insbesondere der Baumeister seiner Gemeinde. Aber nun könnte sich ein anderer Denkfehler einschleichen: Wenn Gott aktiv ist, dann könnte es so scheinen, als sei uns die Rolle des Zuschauers zugewiesen; aber die Wahrheit ist, daß Gottes Aktivität gerade unsere Aktivität in Gang setzt.

Und damit sind wir nun endgültig unmittelbar bei unserem Text angelangt.

„Darum auch wir von dem Tage an, da wir's gehört haben, lassen wir nicht ab, für euch zu beten und zu bitten.“

Da steht in unserm Text also das Wörtchen „darum“. D. h.: Weil das Evangelium von Christus in Kolossä Fuß gefaßt hat und schon Frucht bringt, darum läßt Paulus nun nicht ab, für diese Gemeinde zu bitten. Mit seiner Fürbitte ordnet sich also der Apostel in die Arbeit Gottes an dieser Gemeinde gehorsam als Mitarbeiter ein. Und diese Mitarbeit ist notwendig. Gott ist wohl der Bauherr, aber er baut nirgends ohne Mitarbeiter. In der Fürbitte also leisten wir unentbehrliche Mitarbeit. Wenn Paulus sagt, daß er unablässig für die Kolosser betet, so zeigt er, daß die Fürbitte einen ausgesprochen kämpferischen Charakter hat. Das wird noch deutlicher im 12. Vers des 4. Kapitels, wo

es von der Fürbitte des Epaphras, also des Gründers der Gemeinde, heißt, daß er „allezeit ringt für euch in seinen Gebeten“. Das aber macht uns darauf aufmerksam, daß der Aufbau der Gemeinde Jesu Christi ein geistiges, geistliches Geschehen ist, das sich im Kampf gegen fremde geistige oder ungeistige oder ungeistliche Mächte vollzieht. Nirgends eigentlich kommt unser Glaube an die wahre geistige und geistliche Macht Christi so klar zum Ausdruck, wie in der treuen Ausübung der Fürbitte. Fürbitte halten heißt nicht, sich um's Tun drücken, sondern heißt, an der entscheidenden Stelle unser Tun vorbereiten. Ausdauernde Fürbitte für einen Menschen oder eine Gemeinde ist die Voraussetzung, um zu gegebener Stunde ein Wort an sie zu richten, wie es ja nun in diesem Brief geschieht. Denn erst durch die Fürbitte erhalten unsere Worte sowohl ihre genaue Treffsicherheit als auch ihre gewinnende Vollmacht über die Herzen der Hörer oder Leser.

Nun zum Inhalt der Fürbitte:

„... daß ihr erfüllt werdet mit Erkenntnis seines Willens in aller geistlichen Weisheit und Einsicht.“

Paulus hat also, wenn er an die Gemeinde denkt, ein Bild vor sich, und zwar das Bild eines Raumes, der erst noch voll ausgefüllt werden muß.

Das geheime Kennzeichen unserer Zeit, so sagt man, ist der Nihilismus. D. h. im Untergrund der Seele des modernen Menschen lebt der schreckliche Verdacht, daß er sich in Wahrheit in einem völlig leeren Raum befindet. Bei allem, was ist, scheint sich zu zeigen, daß es in Wirklichkeit gar nicht da ist. Es ist nichts da, woran man wirklich glauben, was man wirklich lieben und worauf man wirklich hoffen kann. Aber gerade von hier aus wird der krasse Materialismus unserer Zeit völlig begreiflich. Wer hält es denn auf die Dauer in einem leeren Zimmer aus? Nein, dieser von geistigen und geistlichen Werten leere Raum muß dann doch wenigstens möbliert werden mit Gegenständen, mit einem Radio, das das entsetzliche Schweigen bricht, mit einem Fernsehapparat, der uns die Langeweile nimmt und unsere leere Seele mit Bildern füllt. Jeder von uns weiß selbst am besten, wie weit er in diesen Vorgang mit hineingerissen ist. Was uns Christen besonders nachdenklich machen muß, ist die Beobachtung, daß dieser Vorgang sich gerade im Bereich des sogenannten christlichen Abendlandes entfaltet hat. Das wird kein Zufall sein, sondern offenbar ist es gerade unter uns zum Gegenteil von dem gekommen, worum Paulus hier betet, nämlich nicht zu einer Erfüllung, sondern zu einer Entleerung. Doch werden wir das am klarsten erkennen, wenn wir jetzt näher untersuchen, an welche Erfüllung Paulus denkt: „... daß ihr erfüllet werdet mit Erkenntnis seines Willens in aller geistlichen Weisheit und Einsicht.“ Nicht um eine Erfüllung mit allgemeinen religiösen Gefühlen bittet der Apostel, sondern um präzise Erkenntnis dessen, was Gott will. Zuletzt geht es dabei um den Sinn der Welt und unseres Lebens überhaupt. Der Mensch ist ja so geschaffen, daß er nach Sinn hungert. Daher die Anfälligkeit des Menschen, auch

des Christen, für Weltanschauung jeder Art. Wenn der christliche Glaube unsern Hunger nach Welt- und Lebenssinn nicht voll erfüllt, dann greifen wir zwangsläufig nach Ersatz, der den leeren Raum ausfüllt.

Ganz ähnlich scheint die geistige Situation in Kolossä zu sein. Blicken wir nur in die Verse 8-10 des 2. Kapitels! Da lesen wir: „Sehet zu, daß euch niemand einfange durch Philosophie und leeren Trug, gegründet auf der Menschen Lehre und auf die Elemente der Welt und nicht auf Christus. (9) Denn in ihm wohnt die ganze Fülle der Gottheit leibhaftig, (10) und ihr habt diese Fülle in ihm, welcher ist das Haupt aller Reiche und Gewalten.“ Der Gemeinde in Kolossä ist es offenbar noch nicht deutlich geworden, daß sie in Jesus Christus bereits die ganze Fülle hat. Christus erfüllt bisher anscheinend nur einen Teil ihres Raumes. Daher ist sie anfällig für menschliche Philosophie, offenbar vor allem für eine gewisse religiöse Naturphilosophie, die sich als Ergänzung für den Glauben an Christus anbietet. Aber ist das nicht auch unsere Situation? Geht nicht auch durch unsere Gemeinden das Gefühl, daß der christliche Glaube den Fragen unserer Zeit nicht voll gewachsen ist? Ja, sind wir nicht alle schon groß geworden mit dem Bewußtsein, daß Christus nur der Herr der religiösen Provinz der Welt ist? Daß es daneben aber auch noch andere Provinzen gibt, z. B. die politische und wirtschaftliche und technische, die, wie man sagt, ihre Eigengesetzlichkeit haben? Aber eben daher herrscht unter uns größte Verlegenheit in Bezug auf den Sinn der Welt und des Lebens. In diesen gefährlichen leeren Raum stößt nun Paulus mit seiner Fürbitte hinein: „... daß ihr erfüllt werdet mit Erkenntnis seines Willens.“

Nun erwarten wir, daß Paulus schon an dieser Stelle den Willen Gottes in seiner Fülle vor uns ausbreitet, der den letzten Sinn der Welt und unseres Lebens angibt. Aber das tut er erst im weiteren Verlauf unseres Textes. Solange wollen auch wir uns gedulden und darauf achten, ob es nicht vielleicht eine tiefe seelsorgerliche Weisheit ist, aus der heraus Paulus zunächst von sozusagen schlichten, nämlich ganz praktischen Dingen redet. Die Köpfe der Kolosser waren vollgestopft mit sehr hohen philosophischen Gedanken; aber das praktische Leben, das sich daraus ergab, war nicht erfreulich. Daher läßt Paulus sie wissen, daß er darum betet, sie möchten den Willen Gottes in

einer wirklich geistigen, also von Gottes Geist bestimmten Weise, erkennen, so daß sie darauf hin – Vers 10 – „des Herren würdig wandeln zu allem Gefallen und Frucht bringen in jeglichem guten Werk.“ Gottes Willen erkennen und Gottes Willen tun, das sind zwei Vorgänge, die unlöslich miteinander verbunden sind. Gott gibt uns seinen Willen zu erkennen, damit wir ihn tun, und indem wir ihn tun, wachsen wir tiefer hinein in die Erkenntnis dessen, was Gott will. Daher folgt in Vers 11 schon wieder ein Hinweis auf dieses Wachstum in der Erkenntnis Gottes. Man muß nicht erst die letzten Geheimnisse des Willens Gottes ergründet haben, um handeln zu können, sondern an den Punkten, wo uns Gottes Wille deutlich geworden ist, gilt es, gehorsam zu sein. Auf diesem Weg des Gehorsams wächst allein letzte Erkenntnis Gottes. So hat es auch Jesus einmal den Juden gegenüber zum Ausdruck gebracht und ihnen gesagt: probiert doch einmal, nach meinen Worten zu leben, und dann werdet ihr erkennen, wer ich bin. (Joh. 7, 17)

Durch die Begegnung mit Jesus Christus hat die Gemeinde auf alle Fälle einen Maßstab, der sie zum Handeln fähig macht. Er heißt: würdig des Herrn. Immer wieder stellt Paulus den Herrn als Maßstab vor die Seele der Kolosser: Ich erinnere nur im 2. Kapitel an den 6. Vers: „Wie ihr nun angenommen habt den Herrn Christus Jesus, so wandelt in ihm“, oder den 1. Vers im 3. Kapitel: „Seid ihr nun mit Christus auferstanden, so suchet, was droben ist, da Christus ist, sitzend zur Rechten Gottes“, und dann den uns allen wohlbekannten Vers 23 im selben Kapitel: „Alles, was ihr tut, das tut von Herzen als dem Herrn und nicht den Menschen“. Gottes Wille begegnet uns also in der Gestalt einer Person und nicht eines Gesetzes. Das ist einer der bedeutendsten Unterschiede, vielleicht sogar der bedeutendste zu allen anderen Weltreligionen und Weltanschauungen. In unserem praktischen Leben empfinden wir Christen dies keineswegs als einen ausgesprochenen Vorteil. Wären wir nicht sehr dankbar, wenn uns die Bibel für die wesentlichen Entscheidungen unseres Lebens ganz klare Weisungen gäbe, so daß es, z. B. in der Frage der Stellung des Christen zum Militärdienst, überhaupt keine Zweifel und keine Differenzen gäbe?

(Fortsetzung folgt!)